OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152279/2/DM

Datum:
Linz, 5. Februar 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des K G, M, G, vertreten durch B O M R, L, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gramastetten vom 4.6.2019, ohne GZ, betreffend einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Eingabe vom 17.12.2018 stellte K G (in der Folge: Beschwerdeführer, kurz: Bf) einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und erhob gleichzeitig Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gramastetten vom 14.12.1978, GZ: BauII802-109-1976/78, mit dem die Gesamtbenützungsbewilligung für den Neubau von zehn Garagenboxen auf dem Gst. Nr. x, KG x, gemäß der Oö. BauO 1976 erteilt wurde.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gramastetten (in der Folge: belangte Behörde) vom 4.6.2019 wurde dieser Antrag des Bf vom 17.12.2018 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen.

2. Dagegen erhob der Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und brachte vor, er sei Sohn von Frau H und Herrn G G und deren Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke x, x und x, jeweils KG x. Auf dem Grundstück x, KG x, welches an die Liegenschaft des Bf angrenze, sei infolge der Baubewilligung des damaligen Bürgermeisters der Marktgemeinde Gramastetten vom 28.3.1977 eine Garagenanlage bestehend aus 10 Garagen errichtet worden. Im Baubewilligungsverfahren seien die Rechtsvorgänger des Bf als Parteien geladen gewesen. Die Rechtsvorgänger hätten in das Bauvorhaben eingewilligt und zu dessen Ermöglichung einem Grundtausch eingewilligt. Die Maße der Garagenanlage sollten gemäß Einreichplan eine Gesamtlänge von 27 m an der Süd- und Nordseite sowie eine Breite von 5,27 m aufweisen. Im nachfolgenden Benützungsbewilligungsverfahren seien die Rechtsvorgänger in keiner Weise darüber informiert worden, dass damit eine Änderung der Baubewilligung erfolgen sollte, weshalb sie keinen Anlass gesehen hätten, an dem Lokalaugenschein betreffend Benützungsbewilligung teilzunehmen. Während des Lokalaugenscheins im Benützungsbewilligungsverfahren hätten sich im Vergleich zum Einreichplan des Baubewilligungsverfahrens abgeänderte Maße, nämlich eine Gesamtlänge von 28,7 m an der Süd-, 28,3 m an der Nordseite sowie eine Breite von 5,4 m ergeben. Im bewilligten Einreichplan seien im Rahmen des Benützungs-bewilligungsverfahrens die neuen Maße der Garagenlänge händisch korrigiert worden. Wie bereits im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mitgeteilt, habe sich diese Änderung in den Plänen nachträglich herausgestellt und sei den Rechtsvorgängern nicht mitgeteilt worden. In der Niederschrift zum Lokalaugenschein sei lediglich festgehalten worden, dass die Garagenanlage abweichend vom Baubewilligungsbescheid nicht mittels Einzelteilelementen, sondern in Ortsbetonbauweise errichtet worden sei, was für die Rechtsvorgänger als Nachbarn keine Relevanz gehabt hätte. In der Niederschrift sei nicht festgehalten, dass die gemessenen Abmessungen nicht den Abmessungen des

Baubewilligungsbescheides entsprechen und nachträglich im Einreichplan korrigiert worden seien. In der Folge sei der Bescheid vom 14.12.1978 ergangen, mit welchem die Gesamtbenützungsbewilligung erteilt worden sei. Dieser Bescheid habe keinen Hinweis darauf enthalten, dass neben der Gesamtbenützungsbewilligung auch eine Änderung des ursprünglichen Baubewilligungsbescheides bewilligt worden sei. Aus diesen Gründen seien die Rechtsvorgänger davon ausgegangen, dass der Bescheid vom 14.12.1978 keinerlei über die Erteilung der Gesamtbenützungsbewilligung hinausgehenden Rechtswirkungen entfalte, welchen sie als Partei hätten bekämpfen können. Auch der in Fragen des Baurechts äußerst versierte Rechtsvertreter des Bürgermeisters und des Gemeindeamtsleiters des Marktgemeindeamtes Gramastetten habe mit Schriftsatz vom 13.10.2016 gegenüber der Staatsanwaltschaft Linz argumentiert, dass der gegenständliche Garagenriegel aufgrund der Baubewilligung vom 28.3.1977 erteilt worden sei. Dass selbst die Baubehörde die Meinung vertreten habe, dass es zu keiner Änderung der Baubewilligung gekommen sei, werde dadurch bestätigt, dass sie mit Bescheid vom 15.2.2017 den baupolizeilichen Auftrag erteilt habe, den konsenslos errichteten Garagenriegel der Wohnanlage S 2 und 5 abzutragen. Dieser Bescheid sei vom Gemeinderat bestätigt worden. Dass alle Beteiligten ausnahmslos der Meinung gewesen seien, dass keine Bescheidänderung vorgenommen worden sei, habe bis zur Erlassung des Urteiles des Oö. Landesverwaltungsgerichts vom 13.11.2018, LVwG-151345/20/DM-151376/2, angedauert. Gegenstand dieses Urteils sei die Aufhebung des Bescheides des Gemeinderates der Marktgemeinde Gramastetten vom 13.7.2017. Entgegen der Ansicht der bescheiderlassenden Baubehörden erster und zweiter Instanz gehe das erkennende Landesverwaltungsgericht nun davon aus, dass die Baubehörde mit der erteilten Gesamtbenützungsbewilligung vom 14.12.1978 die Abweichungen der Garage gegenüber der Baubewilligung, insbesondere die geänderten Maße der Garage, mitgenehmigt habe. Im Beschwerdefall sei davon auszugehen, dass die Garagenanlage in ihren Außenabmessungen der erteilten Baubewilligung in der Fassung des Bescheides über die Gesamt-benützungsbewilligung entspreche. Aus diesem Grund werde nunmehr nach Kenntnisnahme des Urteils des Landesverwaltungsgerichts erstmals davon ausgegangen, dass der Gesamtbenützungsbewilligungsbescheid vom 14.12.1978 entgegen seinem Wortlaut und Inhalt eine Änderung des Baubewilligungsbescheides darstelle, mit welchem die Baubewilligung dem zuvor konsenswidrig errichteten Gebäude angepasst worden sei.

3. Mit Schreiben vom 1.8.2019 (eingelangt am 5.8.2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gramastetten vom 28.3.1977 wurde die Baubewilligung für den Neubau von 10 Kleingargen auf dem Grundstück Nr. x, KG x, erteilt.

Nördlich bzw. westlich angrenzend befinden sich die Grundstücke des Bf Nr. x, sowie x und x, jeweils KG x.

Bei der am 1.3.1977 stattfindenden Bauverhandlung war die Rechtsvorgängerin des Bf anwesend. Im Befund des bautechnischen Amtssachverständigen wurde auszugsweise Folgendes festgehalten:

„Anstelle der ursprünglich vorgesehenen 10 PKW-Abstellplätze sollen nunmehr entsprechend dem Ansuchen vom 10.12.1976 ... 10 Kleingaragen (Stahlbeton-Fertigteilgaragen) entlang der nördlichen Grundgrenze errichtet werden. Der heutigen Verhandlung lag ein Bauplan ... vom 10.12.1976 ... vor. Nach eingehender Erörterung des Projektes wird folgendes festgehalten:
Zur Absicherung des erforderlichen Geländeeinschnittes entlang der nördlichen Grundgrenze wird auf die gesamte Länge des Garagenobjekts eine Stahlbetonstützmauer errichtet. Vor dieser Stützmauer werden die einzelnen Garagen angeordnet. Die Gesamtverbauung erstreckt sich auf eine Fläche von 27,00 x 5,55m. Im Bereich der Grundstückseinfahrt wird an der Nordseite ebenfalls eine Stützmauer mit einer Höhe bis zu 1 m errichtet. Gegen die bestehende Mauer des Anrainers G wird eine Erdanschüttung und Bepflanzung vorgenommen. ... Die Regenwässer der Garagendächer werden entlang der nördlichen Stützmauer in einer Sammelrinne abgeleitet und an die bestehende Kanalisation des Grundstückes angeschlossen. ...

Stellungnahme der Anrainer G und H G, x 21:
Die von uns in der Verhandlungsschrift, Zahl: II 802-71-1972 vom 11. Juli 1972 erfolgte Stellungnahme bleibt auch für gegenständliches Bauvorhaben voll inhaltlich aufrecht. Für die Errichtung der Stützmauer darf nur die unbedingt erforderliche Breite des Arbeitsraumes beansprucht werden und ist die Arbeitsgrube mit entsprechendem Aushubmaterial zu festigen. Ebenso sind die vorhandenen Sträucher zu versetzen und soweit sie durch die Bauführung beschädigt werden zu ersetzen. Auf der Stützmauer ist ein 1 m hoher stabiler und pflegefreier Maschendrahtzaun zu versetzen.
Der Herstellung der erforderlichen Drainagierung vor der Stützmauer wird zugestimmt. Diese Äußerung gilt auch im Namen des Ehegatten.“

Es wurde sodann folgende Auflage festgelegt: „5. Den Bedingungen der Anrainer G und H G, ... hinsichtlich Sicherung ihrer Grundstücke ist zu entsprechen.“

2. Nach Fertigstellung der baulichen Anlage fand sodann am 14.11.1978 ein Lokalaugenschein im Rahmen des Benützungsbewilligungsverfahrens statt, zu der

auch die Rechtsvorgänger des Bf geladen waren. Der bautechnische Amtssachverständige hielt in seinem Befund und Gutachten auszugsweise fest:

„Die mit Baubewilligungsbescheid vom 28.3.1977 errichteten Garagen wurden nicht wie im Einreichplan dargestellt, als Einzelfertigteilelemente, sondern in Ortsbetonbauweise errichtet. Die Gesamtlänge der Garagenanlage beträgt 28,70 m an der Süd- und 28,30 an der Nordseite. Die Tiefe wurde mit 5,40 m gemessen. ... Seitens der Anrainer ist niemand erschienen, sodaß angenommen werden muß, daß deren Forderung bei der Bauführung erfüllt worden sind. ...“

Im Gutachten wurde festgehalten, dass gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung für die Garagenanlage vom bau- und feuerpolizeilichen Standpunkt kein Einwand besteht.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gramastetten vom 14.12.1978 wurde sodann die Gesamtbenützungsbewilligung für die gegenständliche Garagenanlage erteilt. Dieser Bescheid samt Niederschrift vom 14.11.1978 wurde den Rechtsvorgängern des Bf zugestellt.

3. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gramastetten vom 15.2.2017 erging an die Eigentümer der baupolizeiliche Auftrag, den „konsenslos errichteten Garagenriegel der Wohnanlage S 2 und 4 [...], Gst. Nr. x, x, x, KG x, abzutragen“. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, es sei festgestellt worden, dass auf dem Grundstück Nr. x, KG x, ein Garagenriegel im Ausmaß von 28,70 m bzw. 28,30 m x 5,40 m offensichtlich mit dem Fundamentbereich zusätzlich zur bereits gegebenen Grenzüberschreitung von 11 cm die Nachbargrundstücke Nr. x, x, KG x, betreffe.

Mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Gramastetten vom 13.7.2017 wurden die dagegen erhobenen Berufungen abgewiesen.

Dagegen wurden Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. Dieses hat sodann von der belangten Behörde den Bauakt aus dem Jahr 1977/78 (Baubewilligung für die beschwerdegegenständliche Garagenanlage vom 28.3.1977 samt Verhandlungsschrift vom 1.3.1977; Bescheid über die Gesamtbenützungsbewilligung vom 14.12.1978 samt Niederschrift über den dazu durchgeführten Lokalaugenschein vom 14.11.1978) sowie den maßgeblichen Bebauungsplan und Flächenwidmungsplan angefordert.

Weiters beauftragte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Amtssachverständigen für Vermessungstechnik mit der Darlegung des historischen Grenzverlaufs zwischen den Grundstücken Nr. x und x, beide KG x, im Zeitraum 1976 bis Dezember 1978 anhand der vorliegenden Unterlagen aus dieser Zeit. Auch ein bautechnischer Amtssachverständiger wurde mit der Abgabe einer

fachlichen Stellungnahme hinsichtlich Drainagierung und Fundamentvorsprung beauftragt. Eine mündliche Verhandlung wurde durchgeführt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kam in Würdigung der im Ermittlungsverfahrens zutage getretenen Umstände und fachlichen Stellungnahmen der Sachverständigen samt eingeholter Unterlagen des Vermessungsamtes zu dem Ergebnis, dass davon ausgegangen werden muss, dass der beschwerdegegenständliche Garagenriegel im Zeitpunkt seiner Errichtung in den Jahren 1977/78 der damaligen Vermessung GFN 6/78 und der erteilten Baubewilligung vom 28.3.1977 entsprechend entlang der Grundgrenze zu Gst. Nr. x errichtet wurde. Unter Bezugnahme auf die Benützungsbewilligung wurde Folgendes ausgeführt:

„Im Zuge des Verfahrens über die Benützungsbewilligung wurde von der Baubehörde festgestellt, dass die mit Baubewilligungsbescheid vom 28.3.1977 genehmigten Garagen nicht - wie im Einreichplan dargestellt - als Einzelfertigteilelemente, sondern in Ortbetonbauweise errichtet wurden. Offensichtlich aufgrund dieser Änderung wurde weiters festgestellt, dass die Gesamtlänge der Garagenanlage 28,70 m an der Süd- und 28,30 m an der Nordseite beträgt. Die Tiefe wurde mit 5,40 m gemessen. Diese abgeänderten Maße wurden auch im genehmigten Einreichplan händisch vermerkt.

Eine Abänderung des Baubewilligungsbescheides durch den Benützungs-bewilligungsbescheid ist nur dann denkbar, wenn die Benützungsbewilligung auch Elemente einer Baubewilligung enthält: Das ist dann der Fall, wenn die Baubehörde eine Benützungsbewilligung erteilt, obwohl offensichtlich Abweichungen vom Baukonsens vorliegen (so z.B. VwGH 5.3.1987, 86/06/0262). Erteilt daher die Baubehörde unter dem Titel der „Benützungsbewilligung" offensichtlich eine Bewilligung für Abweichungen vom Baukonsens, so weist eine solche Benützungsbewilligung, und zwar ohne dass dies in der Form bzw. Bezeichnung des Bescheides zum Ausdruck kommen muss, Merkmale einer Baubewilligung auf. Jedoch muss ein entsprechender Bescheidwille der Behörde, welcher bekanntlich dann anzunehmen ist, wenn der Verwaltungsakt seinem Inhalt nach als Äußerung des autoritativen Behördenwillens zur Regelung einer bestimmten Angelegenheit zu deuten ist (z.B. VwGH 28.1.2009, 2008/05/0191, mwN), vorliegen.

Im hier zu beurteilenden Einzelfall ist davon auszugehen, dass die Baubehörde mit der erteilten Gesamtbenützungsbewilligung vom 14.12.1978 die geänderten Maße der Garage mitgenehmigen wollte. Die geänderten Außenabmessungen hat die Baubehörde festgehalten. An der genehmigten Lage der Garagenanlage entlang der Grundgrenze hat sich nichts geändert. Im Beschwerdefall ist daher davon auszugehen, dass die gegenständliche Garagenanlage in ihren Außenabmessungen der erteilten Baubewilligung in der Fassung des Bescheides über die Gesamtbenützungsbewilligung entspricht.“

Hinsichtlich des im baupolizeilichen Verfahren noch gegenständlichen „Fundaments“, welches sich am Nachbargrundstück Nr. x, KG x, befindet (Grundstück des nunmehrigen Bf) wurde auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Mit Entscheidung vom 13.11.2018, LVwG-151345/20/DM – 151376/2, wurde den Beschwerden der Eigentümer des gegenständlichen Garagenriegels stattgegeben und der baupolizeiliche Beseitigungsauftrag (Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Gramastetten vom 13.7.2017) aufgehoben.

4. Mit Eingabe vom 17.12.2018 stellte der nunmehrige Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und erhob gleichzeitig Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gramastetten vom 14.12.1978, GZ: BauII802-109-1976/78, mit dem die Gesamtbenützungsbewilligung für den Neubau von zehn Garagenboxen auf dem Gst. Nr. x, KG x, gemäß der Oö. BauO 1976 erteilt wurde.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gramastetten (in der Folge: belangte Behörde) vom 4.6.2019 wurde dieser Antrag des Bf vom 17.12.2018 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde. Daraus ergibt sich der unter Punkt II. festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei.

Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits auf Grund der Aktenlage feststand und auch nicht bestritten wird und es sich im Übrigen um die Klärung einer reinen Rechtsfrage handelte, konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden. Im Übrigen stellten weder der Bf noch die belangte Behörde einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 71 AVG (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) lautet wie folgt:

(1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder

2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

...

Der Bf bringt zusammengefasst vor, erstmals mit der Kenntnisnahme des Urteils des Landesverwaltungsgerichts sei die Information vorgelegen, dass mit der Gesamtbenützungsbewilligung, welche mit Bescheid vom 14.12.1978 erteilt worden sei, entgegen dem Wortlaut und erkennbaren Inhalt des schriftlich ergangenen Bescheides eine Änderung des Baubewilligungsbescheides verfügt worden sei. Da dieser Umstand weder durch besondere Aufmerksamkeit bei der Lektüre des Bescheides noch durch Beiziehung eines Rechtsvertreters noch durch Informationseinholung bei der Behörde aufklärbar gewesen wäre, stelle diese unrichtige bzw. den Rechtsvorgängern vorenthaltene Information ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis dar, an welcher den Bf und dessen Rechtsvorgänger kein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden treffe. Dass der Bf und dessen Rechtsvorgänger hierdurch an der Erhebung einer Berufung gegen die Änderung der Baubewilligung mit Bescheid vom 14.12.1979 gehindert gewesen sei, sei evident. Auf die Idee, die Gesamtbenützungsbewilligung als unrechtmäßige Abänderung des Baukonsenses anzufechten, obwohl kein Grund zur Annahme einer Abänderung des Baukonsenses vorhanden gewesen sei, hätte realistischerweise niemand kommen können, schon gar nicht die unvertretenen Rechtsvorgänger des Bf. Dies sei auch der Grund gewesen, weshalb die Rechtsvorgänger des Bf kein Rechtsmittel erhoben hätten.

Mit diesem Vorbringen macht der Bf gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 AVG geltend, er sei durch ein unvorhergesehenes Ereignis verhindert gewesen, die Frist zur Erhebung einer Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gramastetten vom 14.12.1978 (Gesamtbenützungsbewilligung) einzuhalten. Das unvorhergesehene und unabwendbare Ereignis ist dabei nach den Beschwerdeausführungen die den Rechtsvorgängern (nach Ansicht des Bf) vorenthaltene Information, wonach mit der Gesamtbenützungsbewilligung vom 14.12.1978 eine Änderung des Baubewilligungsbescheides vom 28.3.1977 verfügt worden sei.

Diese Information sei dem Bf erst mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13.11.2018 zur Kenntnis gelangt, mit dem über die Beschwerden der Eigentümer der gegenständlichen Garagenanlage gegen den gemäß § 49 Oö. BauO 1994 erteilten Beseitigungsauftrag entschieden und im Zuge dessen rechtlich beurteilt wurde, dass eine Abänderung des Baubewilligungsbescheides vom 28.3.1977 durch den Benützungsbewilligungsbescheid vom 14.12.1978 erfolgte.

Wie die belangte Behörde in ihrem angefochtenen Bescheid richtig ausführt, macht der Bf geltend, seine unvertretenen Rechtsvorgänger hätten sich beim Inhalt des Bescheides über die Gesamtbenützungsbewilligung vom 14.12.1978 dahingehend geirrt, dass sie nicht davon ausgegangen seien, dass mit der Gesamtbenützungsbewilligung auch die geänderten Maße der Garage mitgenehmigt wurden.

Damit macht der Bf jedoch keinen tauglichen Wiedereinsetzungsgrund geltend: Seine Rechtsvorgänger sind zum Lokalaugenschein im Benützungs-bewilligungsverfahren geladen gewesen und nicht erschienen. Die Garagenanlage war zu diesem Zeitpunkt bereits errichtet und die Bauausführung den Rechtsvorgängern des Bf bekannt. Wie sich aus der Stellungnahme der Rechtsvorgänger des Bf im Zuge der Bauverhandlung am 1.3.1977 ergibt, war es ihnen ein Anliegen, dass im Zuge der Errichtung der Stützmauer nur die unbedingt erforderliche Breite des Arbeitsraumes beansprucht werden dürfe und die Arbeitsgrube mit entsprechendem Aushubmaterial zu festigen sei. Ebenso seien die vorhandenen Sträucher zu versetzen und soweit sie durch die Bauführung beschädigt würden, zu ersetzen. Auf der Stützmauer sei ein 1 m hoher stabiler und pflegefreier Maschendrahtzaum zu versetzen. Der Herstellung der erforderlichen Drainagierung vor der Stützmauer werde zugestimmt. Wie in der Niederschrift im Benützungsbewilligungsverfahren vom 14.11.1978 festgehalten wurde, wurde aufgrund des Nichterscheinens der Anrainer davon ausgegangen, dass deren Forderung bei der Bauführung erfüllt worden sei. Entgegen den Ausführungen des Bf in seiner Beschwerde hat die Baubehörde den Rechtsvorgängern des Bf keine Informationen vorenthalten. In der Niederschrift vom 14.11.1978 wurde die gegenüber der erteilten Baubewilligung vom 28.3.1977 abgeänderte Bauweise (Ortsbetonbauweise anstatt Einzelfertigteilelemente) samt Längenmaße beschrieben. Diese Niederschrift ist Bestandteil des Bescheides über die Gesamtbenützungsbewilligung vom 14.12.1978 und wurde den Rechts-vorgängern des Bf gemeinsam mit dem Bescheid übermittelt. Die Rechtsvorgänger des Bf hatten damit Kenntnis darüber, dass abweichend gebaut wurde und eine Gesamtbenützungsbewilligung erteilt wurde. Hätten die Rechtsvorgänger des Bf Fragen dazu gehabt, wäre es ihnen unbenommen gewesen, bei der Baubehörde entsprechende Erkundigungen einzuholen. Dies haben sie nicht getan. Ein unvorhergesehenes bzw. unabwendbares Ereignis liegt daher nicht vor.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es handelt sich um eine Einzelfallbeurteilung (vgl. VwGH 6.12.2019, Ra 2017/05/0214; 29.10.2019, Ro 2017/11/0015). Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter